

Satzung des Vereins Urban Innovation – Stadt neu denken! e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Urban Innovation – Stadt neu denken!“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Heidelberg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die aktive Gestaltung urbaner Lebensräume eröffnet Chancen menschlicher Entwicklung, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern einer Stadt bzw. Region zugute kommen sollen. Dies erfordert fundierte Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen sowie Prozesse und Methoden der Stadtforschung, -entwicklung, und -planung. Angesichts des Tempos technischer und sozialer Veränderungen besteht ein hoher Bedarf zum Austausch sowie zur Reflektion und gezielten Weiterentwicklung von innovativen Ansätzen. Diese zu identifizieren, zu begleiten, in ihren gesamtgesellschaftlichen Wirkungen zu erforschen, weiter zu entwickeln, anzuwenden und zu verbreiten hat sich der Verein zum Ziel gesetzt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer im Bereich der Stadtentwicklung sowie durch die Erforschung, Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von innovativen Planungs-, Finanzierungs-, Partizipations- und weiteren Verfahren im Bereich der Stadtentwicklung. Dies umfasst auch die Beteiligung an und Durchführung von Projekten der Stadtentwicklung soweit daraus ein Forschungsinteresse ableitbar ist.
 2. die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen für Multiplikatoren und Interessierte zu Themen der Stadtentwicklung sowie durch die Erstellung und Verbreitung von geeigneten Medien aller Art (u.a. Publikationen, Dokumentationen, Internetauftritt).
- (4) Für den Kreis seiner Mitglieder und Interessenten werden Tagungen, Workshops, Kongresse, Exkursionen, Networking- und Kontaktveranstaltungen und andere Events veranstaltet. Der Verein kann für diese Veranstaltungen Teilnahmegebühren und Gebühren zur Kostendeckung erheben.
- (5) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Kooperationen eingehen sowie Initiativen, Projekte und Netzwerke fördern, deren Arbeit in Einklang mit dem Zweck und Ziel des Vereins steht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Der Verein bekennt sich in seinem Selbstverständnis zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Projekte, die dem Vereinszweck nützlich sind, können in angemessener Weise durch Mittel des Vereins unterstützt und gefördert werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und daran mitarbeiten möchte.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt sowie bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags der Vorstand.
- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per email einberufen. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (5) Die Neuwahl und Abwahl eines Vorstandsmitglieds, der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Ankündigung in der Einladung, damit in der Mitgliederversammlung darüber beschlossen werden kann.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen entsenden einen bevollmächtigten Vertreter. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handzeichen abgestimmt. Die Wahlen zum Vorstand finden durch Handzeichen statt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und Berichts des Kassenprüfers sowie Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Festlegung der jährlich zu zahlenden Beiträge
- (12) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei wichtigen Belangen des Vereines, eine Beschlussfassung in einer Brief- oder Online-Mitgliederversammlung durchzuführen. Dafür hat er in seiner Vorstandssitzung einen gesonderten Beschluss zu fassen. Die Möglichkeit einer Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für die Durchführung einer Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung gibt es eine gesonderte Prozessbeschreibung, die den Mitgliedern mit der Einladung zu zuschicken ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu 5 weitere Mitglieder als Beisitzer angehören.
- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (3) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahlmitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Im Weiteren kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sie sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

§ 8 Beirat (Innovation Board)

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat (Innovation Board) einrichten, dessen Aufgabe in der Beratung des Vorstandes und der Förderung des Vereinszwecks besteht.
- (2) Der Beirat (Innovation Board) besteht aus bis zu zehn Mitgliedern und tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; für die Abberufung gilt dasselbe.

§ 9 Mittel und Prüfung

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Erträge aufgebracht. Erträge werden durch die Verwaltung des Vereinsvermögens oder durch Einnahmen im Zuge der Erfüllung der Vereinsaufgaben erzielt. Letztere sind insbesondere:
 - Aufwendersersatz und Vergütungen
 - Fördermittel der öffentlichen Hand
 - Erlöse aus den jeweiligen Aktivitäten
- (2) Die Zweckbindung von Spenden ist zulässig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Jahresabschluss wird von einem oder zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Kassenprüfer sind keine Mitglieder des Vorstands.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Heidelberg, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.